

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

19. Jahrgang

Südlohn, 13.11.2014

Nummer 15

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 06.03.2009 | 2 |
| 2. | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters | 3 |
| 3. | Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters | 5 |
| 4. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlamm | 7 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|--|---------------------------------|---|
| | Abfallkalender 2. Halbjahr 2014 | 9 |
|--|---------------------------------|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 18.02.2009/09.12.2009/23.05.2012/22.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 wird Nr. 6 wie folgt eingefügt: „Einsammeln und Befördern von Alttextilien“. Die übrigen Nummern rücken entsprechend auf.
2. In § 2 Abs. 2, letzter Satz, wird hinter das Wort „Grünannahmestelle“ das Wort „Alttextilcontainer“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 3 werden hinter das Wort „Glas“ die Worte „und Alttextilien“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 4 wird hinter das Wort „Verbundstoffen,“ das Wort „Alttextilien,“ eingefügt.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - in Abs. 1 werden die Worte „zu den im Abfallkalender genannten Terminen“ gestrichen.
 - in Abs. 2, letzter Satz werden die Worte „bzw. die Abholtermine für die Elektrogroßgeräte“ gestrichen.
 - Abs. 3, Satz 2 wird gestrichen.
6. § 16 wird um Absatz 5 wie folgt ergänzt:

Für die Abfuhr von Sperrmüll, Schrott und Elektrogroßgeräten ist eine vorherige Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erforderlich. Diese kann telefonisch, über das Internet oder mit den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abholkarten erfolgen. Der Termin für die Abfuhr wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt.

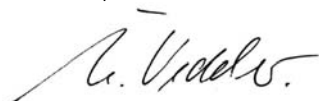
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.11.2014



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 22.10.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1.	Anlagevermögen	63.560.186,64	1.	Eigenkapital	17.695.358,77
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	111.533,49	2.	Sonderposten	27.044.500,53
1.2	Sachanlagen	60.358.750,92	3.	Rückstellungen	7.418.461,90
1.3	Finanzanlagen	3.089.902,23	4.	Verbindlichkeiten	17.717.516,96
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	63.165,00
2.	Umlaufvermögen	6.027.170,32			
2.1	Vorräte	122.783,04			
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.148.849,04			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.483,17			
2.4	Liquide Mittel	1.755.538,24			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	351.646,20			
Bilanzsumme		69.939.003,16	Bilanzsumme		69.939.003,16
Ergebnisrechnung			EUR		
	Ordentliche Erträge	14.513.215,37			
	- Ordentliche Aufwendungen	13.841.100,90			
	= <i>Ordentliches Ergebnis</i>	672.114,47			
	+ Finanzergebnis	-374.922,84			
	= <i>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	297.191,63			
	+ Außerordentliches Ergebnis	0,00			
	= Jahresergebnis	297.191,63			
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	1.261.996,18			

Finanzrechnung	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.313.977,36
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.878.581,39
= <i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>1.435.395,97</i>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.416.746,18
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.167.107,79
= <i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	<i>-750.361,61</i>
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	<i>685.034,36</i>
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	761.244,81
= <i>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</i>	<i>1.446.279,17</i>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.949.164,49
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-1.638.226,04
+ Schwebeposten	-1.679,38
= Liquide Mittel	1.755.538,24

Der Jahresüberschuss in Höhe von 297.191,63 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 verfügbar gehalten.

Der vollständige Jahresabschluss 2013 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn (www.suedlohn.de) eingesehen werden.

Südlohn, den 29.10.2014
Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

Auf Grund des § 116 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 22.10.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Jahr 2013 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2013 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1.	Anlagevermögen	63.760.425,16	1.	Eigenkapital	17.305.707,32
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	111.533,49	2.	Sonderposten	27.474.642,13
1.2	Sachanlagen	61.866.555,53	3.	Rückstellungen	9.190.770,61
1.3	Finanzanlagen	1.782.336,14	4.	Verbindlichkeiten	19.627.430,10
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	63.165,00
2.	Umlaufvermögen	9.715.741,88			
2.1	Vorräte	7.383.449,02			
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	574.136,01			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	1.758.156,85			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	185.548,12			
Bilanzsumme		73.661.715,16	Bilanzsumme		73.661.715,16

Gesamtergebnisrechnung	EUR
Ordentliche Gesamterträge	15.005.765,71
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	15.678.056,14
= <i>Ordentliches Gesamtergebnis</i>	-672.290,43
+ Gesamtfinanzergebnis	-209.760,15
= <i>Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</i>	-882.050,58
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00
= Gesamtjahresergebnis	-882.050,58

Gesamtkapitalflussrechnung	EUR
Einzahlungen	13.850.649,54
- Auszahlungen	13.924.094,50
= <i>Netto-Zahlungsströme vor außerordentl. Positionen</i>	-73.444,96
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.118.427,41
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.865.051,75
= <i>Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</i>	-746.624,34
= <i>Finanzmittelüberschuss</i>	-820.069,30
+ Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit	646.367,45
= <i>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</i>	-173.701,85
+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	1.949.164,49
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-17.305,79
= Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)	1.758.156,85

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 882.050,58 EUR wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Lagebericht steht mit dem Gesamtabchluss im Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

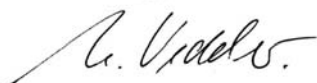
Die vorstehenden Beschlüsse über den Gesamtabchluss, die Behandlung des Jahresüberschusses und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss 2013 mit Anlagen liegt ab sofort während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Zimmer 2.7, zur Einsichtnahme aus und wird dort bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2014 verfügbar gehalten.

Der vollständige Gesamtabchluss 2013 kann außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Südlohn (www.suedlohn.de) eingesehen werden.

Südlohn, den 29.10.2014

Der Bürgermeister



Christian Vedder



Bekanntmachung

269 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen

zwischen

die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn vertreten durch den Bürgermeister Christian Vedder und den Gemeindeamtsrat Werner Stödtke

nachfolgend: Gemeinde Südlohn
und

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

Vorbemerkung

Der Gemeinde Südlohn obliegt die Aufgabe der kommunalen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet. Sie betreibt die hierzu erforderlichen Anlagen, in denen unter anderem Klärschlämme anfallen. Der Kreis Borken ist der für sein Gebiet für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. den §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Gemeinde Südlohn und der Kreis Borken stimmen überein, dass Klärschlämme zur Beseitigung gemäß § 17 KrWG i.V.m. § 9 LAbfG und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) an den Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen sind.

Die Gemeinde Südlohn und der Kreis Borken verfolgen darüber hinaus das Ziel, die Aufgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Verwertung und die Aufgabe des ordnungsgemäßen Transports von Klärschlämmen samt aller damit verbundenen Pflichten von der Gemeinde Südlohn auf den Kreis Borken zu übertragen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, mit der die der Gemeinde Südlohn obliegende Teilentsorgungspflicht der Verwertung der Klärschlämme mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen wird:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Südlohn überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Verwertung und die Aufgabe des Transports von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 19 08 05 ("Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"; nachfolgend: Klärschlämme) auf den Kreis Borken.
- (2) Die Gemeinde Südlohn zahlt an den Kreis eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis für die Entsorgung und den Transport der Abfälle entstehen. Diese setzen sich zusammen aus Fremdentwicklungskosten (Entsorgung und Transport) sowie den Verwaltungskosten.
- (3) Die Verwaltungskosten für die Klärschlamm-entsorgung werden jeweils für den Zeitraum der Ausschreibung der Entsorgungsleistung auf Basis einer Plan-

kostenrechnung ermittelt. Für die Jahre 2015 und 2016 setzen sich die Verwaltungskosten wie folgt zusammen:

jährlicher Grundbetrag:	4.200 € (je Kläranlage)
Verwaltungskosten thermische Entsorgung	1,45 € je Mg
Verwaltungskosten landwirtschaftliche Verwertung	2,55 € je Mg
Verwaltungskosten Entwässerung	2,20 € je Mg

(4) Die Marktpreise der Fremdentorgungskosten werden im Rahmen von Ausschreibung ermittelt und nach Zuschlag offengelegt.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 und verlängert sich anschließend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Südlohn auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 3

Loyalität

(1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Pflichten aus abwasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Vorschriften. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.

(2) Die Gemeinde Südlohn wirkt an den erforderlichen Nachweisverfahren im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit. Dies gilt insbesondere für die zukünftige Gütesicherung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen, die sich aus der Änderung der Klärschlammverordnung ergeben soll.

(3) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 4

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

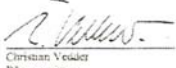
(2) Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen Anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Vertragspartei zu.

§ 5

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Südlohn, den Südlohn
Gemeinde Südlohn

Christian Veseler
Bürgermeister

W. Stöckle
Werner Stöckle
Gemeindevorstand

Borken, den 13.10.2014
Kreis Borken

Dr. Kai Zwickler
Landrat

Hübner
Hubert Hübner
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-25/2014

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 431-432

2014

ABFALLKALENDER



IB = nur Innenbereich
AB = nur Außenbereich

- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll



Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582-23

EGW:

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 Di	1 Fr Sch/EG OT Südl.	1 Mo 36	1 Mi B (IB)	1 Sa Allerheiligen	1 Mo M (AB) 49
2 Mi P (IB)	2 Sa	2 Di W (IB + AB)	2 Do	2 So	2 Di
3 Do	3 So	3 Mi B (IB)	3 Fr Tag der dtsh. Einheit	3 Mo M (AB) 45	3 Mi M (IB)
4 Fr	4 Mo Sp Südl. I 32	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 Sa	5 Di W (IB + AB)	5 Fr	5 So	5 Mi M (IB)	5 Fr
6 So	6 Mi B (IB)	6 Sa	6 Mo M (AB) 41	6 Do	6 Sa
7 Mo 28	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So Advents-Treff Oeding
8 Di W (IB + AB)	8 Fr	8 Mo M (AB) Sp AB ** 37	8 Mi M (IB)	8 Sa	8 Mo 50
9 Mi B (IB)	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Di W (IB + AB)
10 Do	10 So	10 Mi M (IB)	10 Fr	10 Mo 46	10 Mi B (IB)
11 Fr	11 Mo M (AB) Sp Südl. II 33	11 Do	11 Sa	11 Di W (IB + AB)	11 Do
12 Sa	12 Di AB Oed. Schrott anmelden	12 Fr	12 So	12 Mi B (IB)	12 Fr
13 So	13 Mi M (IB)	13 Sa Wiegboldparty	13 Mo 42	13 Do	13 Sa
14 Mo M (AB) 29	14 Do	14 So Wiegboldfest, verk.offen	14 Di W (IB + AB)	14 Fr	14 So
15 Di	15 Fr SCH/EG OT Oeding	15 Mo Sp Oed. II 38	15 Mi B (IB)	15 Sa	15 Mo P (AB) 51
16 Mi M (IB)	16 Sa	16 Di W (IB + AB)	16 Do	16 So	16 Di
17 Do	17 So	17 Mi B (IB)	17 Fr	17 Mo P (AB) 47	17 Mi P (IB)
18 Fr U/EK	18 Mo Sp Oed. I 34	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 Sa	19 Di W (IB + AB)	19 Fr U/EK	19 So	19 Mi P (IB)	19 Fr
20 So	20 Mi B (IB)	20 Sa	20 Mo P (AB) 43	20 Do	20 Sa
21 Mo 30	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr U/EK	21 So
22 Di W (IB + AB)	22 Fr	22 Mo P (AB), Krammarkt 39	22 Mi P (IB)	22 Sa	22 Mo W (IB + AB) 52
23 Mi B (IB)	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di B (IB)
24 Do	24 So	24 Mi P (IB)	24 Fr	24 Mo 48	24 Mi Heiligabend
25 Fr	25 Mo P (AB)	25 Do	25 Sa	25 Di W (IB + AB)	25 Do 1. Weihnachtsfeiertag
26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So Herbstmeile, verk.offen	26 Mi B (IB)	26 Fr 2. Weihnachtsfeiertag
27 So	27 Mi P (IB)	27 Sa	27 Mo 44	27 Do	27 Sa
28 Mo P (AB)	28 Do	28 So	28 Di W (IB + AB)	28 Fr Weihnachtsmarkt Südlohn	28 So
29 Di AB Südl. Schrott anmelden	29 Fr	29 Mo 40	29 Mi B (IB)	29 Sa	29 Mo M (AB)
30 Mi P (IB)	30 Sa	30 Di W (IB + AB)	30 Do	30 So	30 Di
31 Do	31 So		31 Fr		31 Mi M (IB)

** beide Ortsteile

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23